

An alle
Gasversorgungsunternehmen
(DVGW-Mitgliedsunternehmen)

14.08.1996
GV Rū/Mi
☎ -907

Rundschreiben G 06/96

**Überwachung des Vollzuges der Technischen Richtlinie G 13 der PTB
„Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern“ (12/94)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung der TRG 13 im Dezember 1994 als eichrechtlich bindende Anforderung an Meßanlagen mit Turbinenradgaszählern hat die Eichbehörden der Länder dazu bewogen, die Umsetzung bzw. Einhaltung im Jahre 1995 vor Ort zu kontrollieren.

Die PTB TRG 13 regelt grundsätzlich den Einbau und den Betrieb von Turbinenradgaszählern in neuen und alten Meßanlagen (Bericht in den DVGW-Nachrichten 4/94). Des weiteren beinhaltet die TRG 13 auch eindeutige Anforderungen an den Betrieb von Turbinenradgaszählern bei intermittierendem Durchfluß. (Bericht in den DVGW-Nachrichten 1/96).

Aufgrund der Ergebnisse der untersuchten Anlagen, wonach speziell das Nachlaufverhalten von Turbinenradgaszählern bei intermittierendem Betrieb zu einem hohen Prozentsatz beanstandet wurde, weisen wir Sie nachdrücklich auf die in der TRG 13 festgeschriebenen Einbau- und Betriebsbedingungen von Turbinenradgaszählern hin.

Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte aufgeführt:

Neue Meßanlagen, die nach dem 01.01.1996 erstellt werden, müssen den Angaben der TRG 13 entsprechen.

Alte Meßanlagen mit Einlaufstrecken < 2 D müssen spätestens bis zum 31.12.1996 umgerüstet sein. Alle übrigen Meßanlagen müssen bis zur nächsten fälligen Nacheichung des Turbinenradgaszählers, spätestens jedoch bis zum 31.12.1999 umgerüstet sein, sofern die Bedingungen der TRG 13 nach Nr. 4.2 "Erleichterungen" nicht erfüllt sind.

Gas-Meßanlagen mit intermittierendem Betrieb dürfen einen Nachlauffehler von höchstens 1 Prozent aufweisen.

Sofern dem Turbinenradgaszähler eine Gasverbrauchseinrichtung mit An /Aus-Regelung (Heizungsanlage) nachgeschaltet ist, kann sich unter bestimmten Betriebsverhältnissen ein größerer Nachlauffehler ergeben.

Gas-Meßanlagen, bei denen intermittierender Betrieb auftritt, müssen daher auf die Einhaltung dieser Fehlergrenze hin überprüft und gegebenenfalls durch bauliche Maßnahmen oder betriebliche Veränderungen angepaßt werden. Die PTB hat auf diesen Sachverhalt schon 1989 in einem Rundschreiben eindeutig hingewiesen.

Als Anlagen sind diesem Schreiben, zur Erläuterung der Anforderungen der TRG 13 und als Hilfestellung zur einfachen Überprüfung von Meßanlagen mit Turbinenradgaszählern, folgende Unterlagen beigefügt:

- ein Erfassungsbogen für die Einbaubedingungen für Meßanlagen mit Turbinenrad-Gaszählern gemäß PTB TRG 13
- ein Prüfprotokoll für Turbinenradgaszähler zur Erfassung des Nachlauffehlers bei intermittierendem Betrieb

Die technische Richtlinie G 13 der PTB ist eine eichrechtlich bindende Anforderung. Die Überprüfung von Gas-Meßanlagen mit "Turbinenradgaszählern" ist daher umgehend geboten.

Wir bitten Sie, der DVGW-Hauptgeschäftsführung die Ergebnisse Ihrer Überprüfungen, für die Beratung in den zuständigen Fachgremien, bis zum Oktober 1997 zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dipl.-Ing. H. von Räden, Telefon 02 28/91 88-9 07, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DVGW-Hauptgeschäftsführung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Merkel', is positioned above the printed name.

Prof. Dr.-Ing. W. Merkel
Hauptgeschäftsführer

Anlagen